gleichen Vergütung zugrunde liege, bestimme, dass die im Begriff des Gesamtheimentgelts zusammengefassten Zahlungsansprüche der Einrichtung für den Tag der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthalts taggenau berechnet werden. Danach bestehe der Zahlungsanspruch des Heimträgers nur für die Tage, in denen sich der Pflegebedürftige tatsächlich im Heim aufhalte (Berechnungstage). In Anwendung des Prinzips der Berechnung auf Tagesbasis ordne § 87a Abs. 1 S. 2 SGB XI an, dass die Zahlungspflicht der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger mit dem Tag ende, an dem der Heimbewohner aus dem Heim entlassen werde oder versterbe.

Prinzip der taggenauen Abrechnung als Argument

Da der Beklagte nach dem Auszug des Klägers keine Leistungen mehr erbracht habe und auch nicht verpflichtet war, den Pflegeplatz freizuhalten, bestehe insofern nach den Grundsätzen des § 87a Abs. 1 S. 1, 2 SGB XI auch kein Vergütungsanspruch (Quelle PM des BGH).

Nach Auszug wurden weder Leistungen erbracht, noch war der Platz freizuhalten

Relevanz für die Praxis

Die Entscheidung bedeutet eine finanzielle Entlastung für die Pflegeheimbewohner. Sie können die Bezahlung von Leistungen, die von dem Pflegeheim für die Tage nach dem Auszug berechnet werden, verweigern. Bereits gezahlte Beträge können die Bewohner zurückfordern.

Die Entscheidung stellt zwar eine finanzielle Belastung für den Pflegeheimbetreiber dar, die sie nicht abschätzen können. Der Gesetzgeber hat sich aber entschieden, taggenaue Abrechnungen zu verlangen und damit dieses wirtschaftliche Risiko dem finanziell stärkeren Vertragspartner des Heimvertrages, mithin dem Pflegeheimbetreiber, aufzuerlegen. Insofern ist die Entscheidung auch nachvollziehbar und interessengerecht.

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Senior auf Pedelec – null Schadenersatz

| Die Nachfrage nach Fahrrädern mit Elektromotor ist ungebrochen. Entsprechend steigt die Zahl der Unfälle, zumal von älteren Menschen. Prototypisch ist der Sachverhalt, der das OLG Hamm beschäftigte. |

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Der Kläger – ein 80-jähriger Mann auf einem Pedelec – befuhr einen Seitenstreifen (Mehrzweckstreifen) entlang der Hauptfahrbahn der Landstraße ohne Geschwindigkeitsbeschränkung. Dann fuhr er plötzlich auf die Hauptfahrbahn, um auf der anderen Seite auf einen Linksabbiegerstreifen zu gelangen. Für ihn von hinten näherte sich der Beklagte mit seinem Pkw – angeblich mit überhöhter Geschwindigkeit. Unter strittigen Begleitumständen kam es zur Kollision. Der Beklagte lehnten jegliche Ersatzpflicht ab. Das LG Münster wies die Klage ab (11 O 79/16). Das OLG Hamm hielt die Berufung für unbegründet (§ 522 Abs. 2 ZPO) und wies sie zurück (10.4.18, 7 U 5/18, Abruf-Nr. 204297).

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/sr
Abruf-Nr. 204297

Pedelecfahrer zieht einfach links rüber – Betriebsgefahr Pkw trat vollständig zurück

Mit dem LG hat das OLG per Anscheinsbeweis ein unfallursächliches Verschulden des Kl. festgestellt (Verstoß gegen 10 StVO – hier: einfahren auf die Fahrbahn von anderem Straßenteil). Außerdem hat man dem Kl. ein unzulässiges Abbiegen angekreidet (§ 9 Abs. 1 S. 1 und 4 StVO). Demgegenüber war ein Verschulden des Pkw-Fahrers nicht feststellbar, insbesondere nicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 S. 2 StVO (unzulässiges Überholen), und auch nicht wegen zu schnellen Fahrens (§ 3 Abs. 2a StVO – „älterer Mensch"). In die Haftungsabwägung floss somit nur die reine Betriebsgefahr des Pkw ein, während auf Klägerseite ein als grob gewertetes Eigenverschulden zu Buche schlug, allerdings ohne Berücksichtigung einer Kfz-Betriebsgefahr des Pedelec.

Beachten Sie | Pedelecs, bei denen der Motor ausschließlich unterstützend arbeite und bei denen die maximale Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h begrenzt sei, seien verkehrsrechtlich als Fahrräder einzuordnen.

Relevanz für die Praxis

Haftungsabwägung geht oft zulasten des Pedelec-Fahrers aus

Gleichfalls ohne Ersatz blieb ein 80-jähriger Pedelec-Fahrer in der Sache OLG Hamm 8.1.16/9.2.16, I-9 U 125/15. Auch ihm wurde seine Schrägfahrt über die Fahrbahn als grob verkehrswidrig angelastet. Zugunsten des Pkw-Fahrers heißt es: Weißes Haar allein ist kein Grund, nach § 3 Abs. 2a StVO vom Gas zu gehen. Auf eine Quote von 100:0 zulasten des Pedelec-Fahrers hat aktuell auch das LG Düsseldorf erkannt (1.6.18, 13 O 138/15 – abbiegendes Pedelec und überholendes Krad). Um einen Verstoß eines Pedelec-Fahrers gegen § 10 StVO geht es auch in der Sache OLG Hamm 2.3.18, I-9 U 54/17. Vom gegenüberliegenden Gehsteig kommend wollte er auf einem Fußgängerüberweg die Fahrbahn in einem Zug überqueren, wobei es zur Kollision mit einem Pkw kam (Haftungsquote 1/3 : 2/3 zulasten des Pedelec-Fahrers).

INFORMATION
Huppertz/Kern zfs 18, 249

Fazit all dieser aktuellen Entscheidungen: Die weichenstellende Einordnung als Fahrrad oder Kraftrad (§ 1 Abs. 3 StVG) ist nicht problematisch gewesen. Durch die Bank waren es einfache Pedelecs (verkehrsrechtlich = Fahrräder), keine S-Pedelecs und auch keine schnellen E-Bikes (= Kleinkrafträder). Zur Abgrenzung und Einordnung aktuell und informativ Huppertz/Kern, zfs 18, 249.

Was ist mit der Helmpflicht?

Mit der Einordnung als Fahrrad ist nur ein Teil der Probleme gelöst (keine Haftung nach § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1 StVG, keine Anwendbarkeit des § 17 StVG, Freistellung des gegnerischen Kfz-Halters nur bei höherer Gewalt, nicht schon bei Unabwendbarkeit). Doch was ist mit der Helmpflicht für den Fahrer eines „einfachen" Pedelec? Gilt die Radfahrer-Entscheidung BGH NJW 14, 2493? Unterfrage: Was ist mit dem „allgemeinen Verkehrsbewusstsein"

- über alle Altersgruppen hinweg,
- bei der besonders gefährdeten Gruppe der Senioren?

Zur Helmpflicht: Scholten, NJW 12, 2993; Offenloch, Danzl-FS 2017, 165; Eggert in: Freymann/Wellner, a. a. O., § 21a StVO Rn. 16. Schließlich: Was ist mit dem Eigenschutz durch Spezialkleidung, zumal bei älteren Personen

- auf einem Pedelec,
- auf einem „schnellen" E-Bike/S-Pedelec?

Auch insoweit bleibt die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.